

hältnisse und der rechtlichen Stellung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen nachgebildet sind (vgl. den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.).

Diese für die Vollmitglieder des erwähnten Pensionsfonds geltenden besonderen Vorschriften treffen keine unsachliche Differenzierung. Ihnen liegen dieselben Erwägungen zugrunde, die für die Ausnahme der in § 5 Abs. 1 Z. 3 ASVG. angeführten Dienstnehmer von der Vollversicherung maßgebend waren.

3. Der Beschwerdeführer hat nicht vorgebracht, daß die belangte Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides willkürlich vorgegangen sei. Auch der Verfassungsgerichtshof hat keine derartigen Wahrnehmungen gemacht.

4. Durch den angefochtenen Bescheid ist daher der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden.

III. Andere Verfassungswidrigkeiten sind weder behauptet worden noch hervorgekommen. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

5152

Keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung über die Kurzparkzone Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse. Zur Anordnung von Kurzparkzonen im Sinne des § 25 Abs. 1 StVO. 1960. Aus § 55 Abs. 1 und 6 leg. cit. erwächst der Behörde keine Verpflichtung zur Ausführung von Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung (Begrenzung) von Kurzparkzonen (§ 25 StVO. 1960).

Keine Verletzung des Eigentumsrechtes

Erk. v. 6. Dezember 1965, B 210/65

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 5. Juni 1965 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, am 15. Juli 1964 in der Zeit von 16 Uhr 10 bis 16 Uhr 45 in Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse (Kurzparkzone), einen Personenkraftwagen ohne Parkscheibe geparkt und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs. 1 lit. a der Parkscheibenverordnung, BGBl. Nr. 249/1961, begangen zu haben. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO. 1960 wurde über ihn eine Geldstrafe von 100 S

(Ersatzarreststrafe von 24 Stunden) verhängt. In der dagegen erhobenen Verfassungsgerichtshofbeschwerde behauptet der Beschwerdeführer, durch den angefochtenen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden zu sein.

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn der Bescheid entweder ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen wurde oder wenn er sich nur auf ein verfassungswidriges Gesetz oder eine gesetzwidrige Verordnung stützt oder schließlich, wenn die Verwaltungsbehörde bei Erlassung des Bescheides ein verfassungsmäßiges Gesetz oder eine gesetzmäßige Verordnung in denkunmöglicher Weise angewendet hat (vgl. Erk. Slg. Nr. 4249/1962 u. a.).

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde ausschließlich auf die Behauptung, daß die Verordnung des Magistrates Salzburg vom 9. Juni 1964 für den Tatort, d. i. die Dreifaltigkeitsgasse Nr. 1 bis 9, nicht gehörig kundgemacht worden sei. Der angefochtene Bescheid sei daher ohne gesetzliche Grundlage ergangen.

Nach § 43 Abs. 1 lit. a StVO. 1960 ist die Erlassung von Halteverboten und Haltebeschränkungen zulässig, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes erfordert. Unter diese Bestimmung fällt auch die Anordnung von Kurzparkzonen im Sinne des § 25 Abs. 1 StVO. 1960.

Der Verfassungsgerichtshof hat keine Bedenken, daß die verkehrsmäßigen Voraussetzungen für die Bestimmung der gegenständlichen Kurzparkzone nicht gegeben wären. Auch der Beschwerdeführer bestreitet nicht die gesetzliche Möglichkeit zur Erlassung der Verordnung, behauptet jedoch, daß diese nicht gesetzmäßig kundgemacht worden sei.

Die Kundmachung des Magistrates Salzburg vom 9. Juni 1964, Zl. I/1-801/3-64, war im Wortlaut durch 6 Wochen an der Amtstafel angeschlagen und wurde durch Aufstellung der Straßenverkehrszeichen (§ 44 StVO. 1960) kundgemacht. Nach dem im Akt erliegenden Bericht des Magistrates Salzburg vom 22. Feber 1965 wurden die Straßenverkehrszeichen „Beschränkung für Halten oder Parken“ mit Zusatz „Kurzparkzone“ an allen möglichen Zufahrtstraßen der Kurzparkzone aufgestellt. In dem Bericht heißt es wörtlich: „Gleichgültig, woher ein Benützer der Dreifaltigkeitsgasse im Abschnitt zwischen

Makart-Postamt und Platzl in die Kurzparkzone einfährt, findet er an der Zufahrt einen Hinweis auf deren Beginn.“ Dem Beschwerdeführer wurde dies gemäß § 45 Abs. 3 AVG. 1950 vorgehalten, ohne daß dieser innerhalb der hiezu eingeräumten Frist eine Stellungnahme abgegeben hat. Der Verfassungsgerichtshof hat in dem bereits zitierten Erk. Slg. Nr. 4249/1962 dargelegt, daß der Gesetzgeber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bestimmt hat, daß in einem solchen Fall wie dem vorliegenden (Parkverbotstafel und Zusatztafel „Zone“) sich die Tafeln nicht nur auf eine Straßenseite sondern auf ein ganzes Gebiet beziehen. Der Beschwerdeführer bringt nun vor, daß sich innerhalb der so gekennzeichneten Zone eine größere Anzahl der verschiedensten Halteverbote, Parkverbote, Parkbeschränkungen usw. befände, so daß nicht mehr erkennbar sei, ob sich ein Verkehrsteilnehmer noch in der Kurzparkzone befinde oder nicht. Dies insbesondere auch deshalb, weil keine blaue Bodenmarkierung aufscheine. Das Gesetz enthält jedoch keine Bestimmung, wonach innerhalb einer Kurzparkzone nicht noch weitergehende Verkehrsbeschränkungen, wie Halte- oder Parkverbote erlassen werden dürfen. Die belangte Behörde hat mit Recht erwähnt, daß innerhalb einer Kurzparkzone auch die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen bestehen bleiben. Das Gebiet der Kurzparkzone wird demnach durch weitere Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote nicht unterbrochen.

Gemäß § 55 Abs. 1 und 6 kann die Behörde Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung (Begrenzung) von Kurzparkzonen (§ 25) ausführen. Hiebei handelt es sich jedoch nicht um eine Verpflichtung der Behörde. Auch dann, wenn die Behörde von dieser Kann-Vorschrift keinen Gebrauch macht, wird die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung der Kurzparkzone nicht berührt.

Zusammenfassend ergibt sich, daß Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Errichtung sowie der Kundmachung der Verordnung über die hier in Betracht kommende Kurzparkzone nicht bestehen.

Sonstige Gründe für die Verfassungswidrigkeit des Bescheides wurden nicht vorgebracht und sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer ist somit durch den angefochtenen Bescheid in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden.